

# Mitteilungen

der Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München

<b>Aus dem Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
Editorial .....	1	Hinweise und Informationen .....
<b>Aktuelles</b>		Aus- und Fortbildung .....
Kautionshinterlegung außerhalb der allgemeinen Dienstzeit .....	2	Personalien .....
Der Gebührenprozess – 1. Folge .....	2	
Auszeichnungen .....	3	<b>Beilagen</b>
Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung .....	4	Information des Verbandes Freier Berufe in Bayern
Politik, Recht und Medien .....	6	Fortbildungsveranstaltungen
<b>Aus der Rechtsprechung</b> .....	15	



**S**ehr geehrte Damen und Herren  
Kolleginnen und Kollegen,

vor mehr als acht Jahren wurden die Gebühren der BRAGO letztmals angepasst. Schon damals vertraten Fachleute mit guten Gründen die Auffassung, die Anpassung sei nicht ausreichend, um die Schere zwischen gestiegenen Kanzlei- und Lebenshaltungskosten und dem Gebührenaufkommen der Anwälte zu schließen. Drastisch sinkende Einkommen der Anwälte zeigen heute: Es brennt lichterloh.

Die Strukturen der BRAGO spiegeln die Lebenswirklichkeit der anwaltlichen Tätigkeit nur noch unvollkommen wider. Der Anfall der Gebühren richtet sich starr nach prozessualen Tatbeständen und kaum nach dem tatsächlichen Arbeitsanfall. Die Honorarvereinbarung kommt im Gesetz kaum vor. Kurz: Die Strukturen der BRAGO bedürfen dringend einer grundlegenden Überarbeitung.

Erst als die Anwaltschaft mit zunehmendem Druck die längst überfällige Anpassung der Gebühren und die notwendige Strukturreform anmahnte, wurde im Herbst 2000 eine Sachverständigenkommission aus Vertretern der Länder, der Richterschaft, der Anwaltschaft und des Bundesjustizministeriums eingesetzt, die den Entwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RAVG) mit erheblich geänderten Strukturen und der notwendigen Anpassung des Gebührenaufkommens vorlegte. Die Bundesministerin der Justiz versprach, den Entwurf noch in dieser Legislaturperiode einzubringen.

Dieses Versprechen haben die Ministerin und die Regierungskoalition leider nicht gehalten. Der zwischenzeitlich auch noch erheblich zu Lasten der Anwaltschaft verschlechterte Entwurf wurde nicht rechtzeitig vorgelegt. Dies deshalb, weil das Bundesjustizministerium seine Hausaufgaben nicht gemacht und die zur Gegenfinanzierung erforderliche Anpassung des GKG nicht fristgerecht erarbeitet hat.

Die Schuld wird nach dem Motto „haltet den Dieb“ den ach so gierigen Funktionären der Bundesrechtsanwaltskammer in die Schuhe geschoben. Dazu gehört wahrhaft Chuzpe.

Wir Anwältinnen und Anwälte dürfen und müssen über ein solches Spiel „wütend“ (BRAK) und „sauer“ (DAV) sein.

Der Entwurf des RAVG soll nun im kommenden Jahr zusammen mit den notwendigen Anpassungen des GKG dem Bundestag zugeleitet werden. Nach dem bisherigen Verlauf fällt es schwer, nicht aus Goethes Faust zu zitieren: „Die Botschaft hör´ ich wohl .....“.

Aber wir müssen und wir werden am Ball bleiben, weil es um unsere Existenzgrundlage geht.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Hansjörg Staehe

Präsident

## ■ Kautionshinterlegung außerhalb der allgemeinen Dienstzeit

Bei Verhaftungen ergibt sich häufig das Problem, dass zwar ein Ausservollzugsetzungsbeschluss erwirkt werden kann, jedoch die Hinterlegungsstellen bereits geschlossen sind.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Bareinzahlungen bei den Geschäftsstellen der ReiseBank AG auf das Konto der Landesjustizkasse Bamberg (Konto Nr. 12919, Bayerische Landesbank, München, BLZ 700 500 00) oder auf das Konto einer Gerichtszahlstelle einzubehalten. Ein/e Ermittlungsrichter/in kann eine Freilassung gegen Vorlage des Originalbelegs der Einzahlung verfügen.

Ein Missbrauch dieser „vorläufigen“ Hinterlegung durch Rückforderung der geleisteten Einzahlung ist dann ausgeschlossen, wenn der Originaleinzahlungsbeleg vom Gericht einbehalten wird, da Bareinzahlungen bei der ReiseBank AG nur innerhalb der gleichen Mitarbeiterschicht und nur gegen Vorlage des Originalbelegs der Einzahlung zurück gefordert werden können. Der Rechtsanwalt sollte sich eine Kopie des Originaleinzahlungsbelegs fertigen. Mit der Kopie des Belegs ist dann am nächsten Werktag die förmliche Hinterlegung durchzuführen. Die Hinterlegungsstelle wird zwar das Original des Einzahlungsbelegs fordern, sollte dann darauf verwiesen werden, bei dem/der Ermittlungsrichter/in bzw. der Staatsanwaltschaft nachzufragen, um sich die Authentizität der Kopie bestätigen zu lassen.

Der Rechtsanwalt sollte gegebenenfalls Staatsanwaltschaften und Ermittlungsrichter/in auf diese Möglichkeit hinweisen, damit unnötige Haftzeiten verhindert werden können.

Im Bezirk der RAK München besteht eine Einzahlungsmöglichkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten bei folgenden Geschäftsstellen der ReiseBank AG:

- Flughafen München – Flughafen CashMobil, Zentralgebäude B, 83536 München, Tel.: 0171-263 42 10, tgl. 06.30 Uhr bis 21.30 Uhr
- München Hauptbahnhof, 80335 München, Tel.: 089 - 55 10 813, Fax: 089 - 550 12 45, tgl. 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- München Hauptbahnhof Süd (Südausgang), 80335 München, Tel.: 089 - 54 50 60 97, Fax:

089 - 550 17 90, Mo-Fr 07.30 Uhr bis 19.15 Uhr, Sa 07.30 Uhr bis 19.15 Uhr, So und Feiertags 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr.

*RA Dr. Eckhart Müller, Fachanwalt für Strafrecht, Vizepräsident der RAK München*

## ■ Der Gebührenprozess – 1. Folge

Leider bleibt es wohl keiner(m) Kollegin und Kollegen erspart, seinen Honoraranspruch gegen seinen Auftraggeber gerichtlich zu verfolgen. Im Gebührenprozess wird regelmäßig ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer eingeholt (§ 3 Abs. 3, § 12 Abs. 2 BRAGO).

Aus meiner inzwischen 13-jährigen Tätigkeit in einer für derartige Gutachten zuständigen Abteilung der Rechtsanwaltskammer München möchte ich Ihnen in loser Folge an dieser Stelle und auf der Homepage der Kammer, deren Besuch ich Ihnen ans Herz lege, Tipps zu Gebührenprozessen geben.

Der erste und vielleicht wichtigste Tipp ist: Sie können den Prozess vielleicht vermeiden, indem Sie ein Schiedsgutachten der Rechtsanwaltskammer einholen. Voraussetzung dafür ist, dass der gebührenrechtlich wesentliche Sachverhalt unstreitig ist und sich die Parteien einvernehmlich einem solchen Schiedsgutachten unterwerfen.; ungeeignet ist das Verfahren also z.B. besonders, wenn nicht gebührenrechtliche Fragen, etwa behauptete Schlechterfüllung des Auftrags, streitig sind; die Kammer kann weder Beweis erheben noch zu Fragen außerhalb des Gebührenrechts Stellung nehmen. Der Vorteil: Schiedsgutachten der Rechtsanwaltskammer sind bedeutend billiger und schneller als Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Zweitens sollten Sie sich überlegen, ob Sie Ihren Gebührenprozess selbst führen oder nicht besser einen Kollegen beauftragen. Der Grundsatz, nicht in *rebus suis* zu prozessieren, gilt hier besonders. Gerade in eigenen Gebührenprozessen ist der notwendige kritische Blick oft verstellt.

Im gerichtlichen Verfahren muss zwingend ein Gutachten eingeholt werden, wenn Rahmengebühren streitig sind (§ 12 Abs 2 BRAGO), also z.B. diejenigen der §§ 20, 83 ff. 118 BRAGO. Wirken Sie darauf hin, dass der Richter ein solches – übrigens kostenloses – Gutachten einholt! Ande-

rerseits: Häufig werden Gutachten zu Festgebühren (z.B. der §§ 23, 31 ff. BRAGO) angefragt. Dazu kann die Kammer in der Regel wenig sagen, weil die Höhe dieser Gebühren fest ist und nicht der Angemessenheitskontrolle unterliegt und die Frage, ob sie entstanden sind, – meist einfache – Tatfrage ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren „die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und der Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen“. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Kollegen/innen im Gebührenprozess zu diesen expliziten Tatbestandsmerkmalen häufig viel zu wenig Tatsachen vortragen; oft beschränken sie sich darauf, den Gesetzestext wiederzugeben, was für die Beurteilung der Angemessenheit natürlich nicht ausreicht.

In den nächsten Folgen schreibe ich zu einzelnen Kriterien des § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO.

*Rechtsanwalt Dieter Fasel*

## ■ Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat

Herrn Rechtsanwalt **Dr. Herbert Sernetz**

und

Herrn Rechtsanwalt **Dr. Robert Weigand**

das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Kollege Dr. Sernetz ist seit 25 Jahren Mitglied des (nunmehrigen) Bayerischen Anwaltsgerichtshofes und seit fünf Jahren dessen Präsident.

Herr Kollege Dr. Weigand wurde für seine Tätigkeit als langjähriges Mitglied des Bayerischen Denkmalrates ausgezeichnet. Im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hat Herr Kollege Dr. Weigand die Bayerische Staatsregierung in denkmalpflegerischen Fragen beraten.

Der Bundespräsident hat außerdem

Herrn Rechtsanwalt **Freimut Höchstädter**

und

Herrn Rechtsanwalt **Dr. Franz Bockhorni**

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Kollege Höchstädter ist seit 20 Jahren Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Er setzt sich dort insbesondere für die Interessen der Kollegen aus dem LG-Bezirk Ingolstadt ein. Neben seiner Tätigkeit in einer Gebühren- und einer Berufsrechtsabteilung ist Herr Kollege Höchstädter Leiter des Fachausschusses für Familienrecht. Gleichzeitig organisiert und leitet Herr Kollege Höchstädter als Vorsitzender den Prüfungsausschuss Ingolstadt für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und ist Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München.

Herr Kollege Dr. Bockhorni ist dieses Jahr aus dem Kammervorstand ausgeschieden. Die Auszeichnung erfolgte für seine langjährige Tätigkeit im Kammervorstand. Sein besonderes Engagement lag in der Vertretung der Interessen der Kollegen aus dem Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen und dem LG-Bezirk München II.

Der Präsident der Französischen Republik hat

Herrn Rechtsanwalt und Avocat **Christian Klima**, München/Paris

den Grad eines Ritters im nationalen Verdienstorden (Chevalier dans l'Ordre national du mérite) verliehen und damit die Verdienste von Herrn Kollegen Klima um die Deutsch-Französische Zusammenarbeit sowie die Unterstützung des Französischen Generalkonsulats in schwierigen Rechtsfragen gewürdigt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert den Geehrten zu der Verleihung der hohen Auszeichnungen.

## ■ Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Am 17. Juli fand die ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats für das Jahr 2002 statt. Der Verwaltungsrat ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks. Ihm gehören 18 Rechtsanwälte und 6 Steuerberater aus dem Kreis der Versicherten an.

Folgende Ergebnisse der ordentlichen Verwaltungsratssitzung sind zu berichten:

### 1. Jahresabschluss, Entlastung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Geschäftsführung (Bayerische Versorgungskammer) aufgestellten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die Druckfassung des Geschäftsberichts 2001 kann von jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer angefordert werden bei der

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**  
**Bayerische Versorgungskammer**  
**81921 München**  
**Telefon (089) 9235-7050**  
**Fax (089) 9235 -7040**  
**E-Mail: [brastv@versorgungskammer.de](mailto:brastv@versorgungskammer.de)**

Der **Geschäftsbericht 2001** weist folgende Kennzahlen aus:

<b>Mitglieder</b>	<b>18.436</b>
<b>Beiträge im Geschäftsjahr</b>	<b>133 Mio. Euro</b>
<b>Kapitalanlagen</b>	<b>1.238 Mio. Euro</b>
<b>Durchschnittsverzinsung</b>	<b>5,08 %</b>
<b>Versorgungsempfänger</b>	<b>535</b>
<b>Versorgungsaufwand</b>	<b>4,006 Mio. Euro</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.274 Mio. Euro</b>
<b>Deckungsrückstellung</b>	<b>1.267 Mio. Euro</b>
<b>Verwaltungskostensatz</b>	<b>1,38 %</b>

Das Geschäftsjahr weist zufriedenstellende Zuwachsraten bei den Mitgliedern und beim Beitrag aus, das Kapitalanlageergebnis ist geprägt von der sehr schwierigen, nicht zuletzt durch die Ereignisse vom 11. September geprägten Kapitalmarktsituation des Jahres 2001.

### 2. Dynamisierung der Anwartschaften und der Renten

Der Verwaltungsrat beschloss für den Teilbestand Rechtsanwälte (§ 47 b Abs. 2 Nr. 1 der Satzung) eine Dynamisierung der zum 31.12.2001 bestehenden Anwartschaften um 0,25 % und eine Dynamisierung der zum 31.12. 2001 eingewiesenen Renten um 2,0 %. Für den Teilbestand Steuerberater wurde eine Dynamisierung der eingewiesenen Renten um 2 % beschlossen. Die Anpassungen werden zum 01.01.2003 wirksam.

Die Dynamisierungsentscheidung beruht auf der Festlegung, einen Teil des Jahresüberschusses wieder zur Aufstockung der Deckungsrückstellung zu verwenden, um die zu erwartenden längeren Rentenlaufzeiten aufgrund der statistisch festgestellten und voraussichtlich weiter ansteigenden Längerlebigkeit im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens finanzieren zu können. Der verbleibende freie Überschuss wurde zunächst für eine Dynamisierung der Renten in Höhe des zu erwartenden Inflationsausgleichs verwendet. Spielraum für die Dynamisierung der Anwartschaften bestand (bestandsabhängig und unter Berücksichtigung der Kapitalmarktentwicklung im laufenden Geschäftsjahr) nur in geringem Umfang.

### 3. Kapitalmarkt und Versorgungswerk

Die dramatischen Entwicklungen in den letzten Monaten am Aktienmarkt bereiten zunehmend Versicherungen, aber auch Versorgungswerken Schwierigkeiten, die festgelegte Mindestverzinsung zu erfüllen. Aufgrund der risikoadjustierten und somit konservativ ausgerichteten Anlagepolitik der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Aktienquote von derzeit ca. 6,5 % und noch verfügbarer Reserven), ist die Mindestverzinsung des Versorgungswerkes in Höhe von 4% aus jetziger Sicht aber nicht gefährdet. Sollte sich der Kapitalmarkt weiter negativ entwickeln, könnte es trotz der geringen Aktienquote auch für das Versorgungswerk zu einer Unterschreitung des Rechnungszinses von 4 % kommen. Zu überlegen wären dann Maßnahmen im Rahmen der bilanziellen, versiche-

rungstechnischen und satzungsrechtlichen Möglichkeiten.

#### 4. Sonstige Themen

Der Verwaltungsrat billigte den Abschluss von Überleitungsabkommen mit neuen Steuerberaterversorgungswerken in anderen Bundesländern zur Erleichterung der Migration, stellte den Wirtschaftsplan 2003 auf und beriet versorgungstechnische und -politische Themen.

Begrüßt wurde das Ergebnis des Schlussberichts der in der 12. Legislaturperiode eingesetzten Enquête-Kommission „Demografischer Wandel - Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik“ (Bundestagsdrucksache 14/8800 vom 28.03.2002). Der Kommissionsbericht, der mit den Stimmen aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien mit Ausnahme der PDS verabschiedet wurde, bringt für die Versorgungswerke sowohl Bestätigung als auch Unterstützung. Zur Frage der Ausweitung des Versichertenkreises der gesetzlichen Rentenversicherung kommt die Enquete-Kommission nämlich zu folgender Kernaussage (S. 159):

„Völlig anders sieht es dagegen bei den Freiberuflern aus. Diese sind in berufsständischen Versorgungssystemen abgesichert. Zudem weisen die berufsständischen Versorgungswerke eine höhere Effizienz als die Gesetzliche Rentenversicherung auf, und zwar ohne Inanspruchnahme von Staatszuschüssen. Ein Aufgeben dieses gut funktionierenden Systems ist daher ökonomisch nicht begründbar. Die Ansprüche und Anwartschaften der in den Versorgungswerken Versicherten genießen zudem den Schutz des Art. 14 GG. Zudem können sich die berufsständischen Versorgungswerke auf den Schutz des Art. 12 GG (Bestandsschutz eines eingerichteten Gewerbebetriebs) berufen; daher erscheint sogar eine Rentenversicherungspflicht der als Angestellte tätigen Freiberufler problematisch. Da sich bei einem versicherungsmäßig organisierten Rentensystem jede Ausweitung des Versichertenkreises zeitversetzt in ausgeweiteten Ansprüchen niederschlägt, ist - zumal Freiberufler, Selbständige und Beamte eine höhere ferne Lebenserwartung als der gegenwärtige Versichertenbestand haben dürften - eine Ausweitung des Versichertenkreises keine Antwort auf das demographische Problem.“

Erfreulicherweise unterstützt die Enquête-Kommission auch eine Forderung der berufsständischen Versorgung (S. 170):

„Jedes Kind wird als eine Art „generativer Beitrag“ nicht allein nur zur Gesetzlichen Rentenversicherung, sondern zu jedem Alterssicherungssystem angesehen, auch als Beitrag zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Deshalb sollte geprüft werden, wie steuerfinanzierte Elemente der Honorierung von Kindererziehungsleistungen in alle obligatorischen Alterssicherungssysteme eingeführt werden können.“

Der Verwaltungsrat begrüßte ferner die allgemeinen Aussagen der Teilnehmer der Podiumsdiskussion auf der Veranstaltung des Verbands Freier Berufe am 24. April 2002 um die spezifischen Aussagen des Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU Bundestagsfraktion Seehofer, MdB, des CDU-Bundestagsabgeordneten Storm (CDU) und des sozialpolitischen Sprechers der CSU-Landesgruppe, Singhammer, MdB, die die Existenzberechtigung der berufsständischen Versorgung als Teil des gegliederten Alterssicherungssystem betonen, ferner die Aussage von Cornelia Pieper, Generalsekretärin der FDP, in einem an den Bundesverband der Freien Berufe gerichteten Schreiben bezüglich der Aufnahme der Versorgungswerke in das Wahlprogramm.

#### 5. Versorgungswerk im Internet

Die jeweils aktuelle Satzung, aktualisierte Broschüren und sonstige Informationen zu Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind im Internet unter <http://www.versorgungskammer.de/brastv> zu finden.

■ **Politik, Recht und Medien  
(Referat von Heribert Prantl,  
Süddeutsche Zeitung, auf der  
Kammerversammlung 2002)**

Wenn ich vor drei Jahren über „Politik, Recht und Medien“ geredet hätte, vor dem Kohl-Parteispendenskandal also, ich hätte etwas ganz anderes gesagt als heute. Die vergangenen drei Jahre haben meine Betrachtung dieses Themas verändert. Die Monate dieses Skandals haben wieder etwas gezeigt, an das ich schon nicht mehr so richtig zu glauben gewagt hatte: Die Aufklärungs- und Aufdeckungsmacht der Presse, ihre überlegene Aufdeckungskompetenz. Ich sage das als politischer Journalist, der früher Staatsanwalt war – weil ich mir in diesen Monaten des Kohl- und CDU-Spendenskandals oft mehr als Staatsanwalt vorkam als in der Zeit, in der ich es, bis 1987, tatsächlich gewesen bin.

Die Staatsanwaltschaft hat bekanntlich alle möglichen Zwangsmittel zur Verfügung, bis hin zum Haftbefehl. Täuscht mein Eindruck, dass Publizität (die gut belegte Enthüllungsgeschichte, die untermauernde Analyse, der Leitartikel dazu) ein viel wirksameres Mittel sein kann? Die Macht und die Kraft der Medien kann bei der Aufklärung politischer Skandale in besonderer Weise deutlich werden – gerade dann, wenn man die Rolle der Medien vergleicht mit der bescheidenen Rolle, die dabei Staatsanwaltschaft und Justiz spielen. Man musste fast lachen darüber, mit welcher Inbrunst der seinerzeitige CDU-Vorsitzende Wolfgang Schäuble und die damalige CDU-Generalsekretärin Angela Merkel bei den Skandal-Pressekonferenzen immer wieder auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft verwiesen haben – als sei dort der Hort der Aufklärung. Dabei sind doch die Erfahrungen mit der Aufklärungsarbeit dieser Behörden ziemlich kümmerlich. Aber vielleicht war der Verweis auf die Staatsanwaltschaft ja gerade deswegen so inbrünstig, weil man weiß, wie dort Anspruch und Wirklichkeit bei strafrechtlichen Ermittlungen im politischen Kontext auseinander klaffen.

Nach der bedeutenden Rolle, die die Medien bei der Aufklärung des Parteispenden-Skandals gespielt haben, liegt es nahe, den Beitrag der Justiz und den Beitrag der Medien bei der Aufklärung von strafrechtlich relevanten politischen Skandalen in der Geschichte der Bundesrepublik zu vergleichen. Welcher der großen politischen

Skandale der Bundesrepublik ist strafrechtlich aufgearbeitet worden? Die Instrumente des Strafrechts kratzten, wenn überhaupt, nur an der Oberfläche.

Es beginnt mit der Spiegel-Affäre im Jahr 1962: Der damalige Verteidigungsminister Franz Josef Strauß versuchte das Nachrichtenmagazin Der Spiegel auszuschalten – ein gefährlicher Anschlag auf die Rechtsstaatlichkeit im Bereich der inneren Sicherheit. Die Justiz mochte diesen Anschlag nicht ahnden, sie mochte ihn nicht einmal nach den Regeln der juristischen Kunst ausleuchten. Strauß habe, so hieß es statt dessen, die Tatbestände der Amtsanmaßung und Freiheitsberaubung (er hatte Verhaftungen veranlasst) zwar objektiv, nicht aber subjektiv verwirklicht. Ins Deutsche übersetzt: Er hat es zwar getan, aber es war ihm nicht nachzuweisen, dass er es böse gemeint hat.

Nur ein einziges Mal, bei der ersten Parteispendenaffäre, wurden prominente Politiker mit den Instrumenten des Strafrechts etwas gepiekt. Diese erste Parteispendenaffäre in den Jahren 1970 ff. ist auch das einzige Beispiel, das einem einfällt, wenn man Energie und Mut bei den deutschen Ermittlern sucht. Mit kraftstrotzendem Selbstbewusstsein hatten sie einst die Parteispendenverfahren angepackt. Binnen ziemlich kurzer Zeit wurde daraus eine müde Sache. Die Staatsanwälte gaben auf: Zermürbt von Polemik und Diffamierung aus den Reihen der Politik und mit einem ziemlich kläglichen Apparat, überfordert vom Ausmaß der erforderlichen Ermittlungen, begannen die deutschen Staatsanwaltschaften der Recherchen in den trüben Kanälen überdrüssig zu werden. Die Verfahren wurden in die Verjährung getrieben, man war froh, dass man die Geschichten durch Verschleppung und Verzögerung wieder losbekam.

Als 1981 das Gesetz gescheitert war, mit dem die Politiker sich wegen der kriminellen Parteispendenaffären selbst hatten amnestieren wollen, glaubte man schon, die Staatsanwälte hätten den Wettlauf mit der Politik gewonnen; sie haben ihn, wie der Ausgang der einschlägigen Strafprozesse zeigt, letztlich doch verloren.

Die politischen Krisen mit strafrechtlichem Einschlag sind meist nicht wirklich gefährlich. Gefährlich ist das Scheitern ihrer Bewältigung. Die Krise, auch die letzte ganz große, der Parteispenden-Skandal, ist immerhin ein Beleg dafür, dass das Kehren unter den Teppich nicht so

leicht gelingt. Gefährlich wird es aber dann, wenn man aus der Krise so herausgeht, wie man hineingegangen ist – wenn also wieder, wie nach der Flick-Affäre, viel versprochen und nichts gehalten wird.

Hier hat die Presse eine Aufgabe: Moderator und Motor für Veränderungen zu sein. Das ist vielleicht noch wichtiger als das Aufdecken.

Bei der Aufdeckung und Aufbereitung des CDU-Parteispenden-Skandals hat die Presse ihre Aufgabe gut erfüllt. Wenn so etwas gelingt, dann sind das Sternstunden. Die sind aber nicht der Alltag.

Im Alltag gab und gibt es Gefährdungen, die auch dem seriösen Journalismus drohen. Es gab in Bonn und es gibt jetzt in Berlin, dort noch viel schlimmer als in der alten Hauptstadt, ein inzüchtiges System zwischen Politik und Journalismus. Es existiert so eine Art Symbiose von Presse und Politik, es gibt subtile Formen des Gebens und Nehmens. Und dabei gelten besondere Gesetze: Wer große Nähe zur Politik schafft, zensiert sich möglicherweise selbst – wer zu große Distanz hält, der erfährt nichts.

Das Problem ist alt: Die ergrauten Kollegen erinnern sich an Herbert Wehners „Morgenandachten“ mit Journalisten oder die berühmten Tee-Gespräche bei Konrad Adenauer. „Das“, hat da der Kanzler auch schon mal befohlen, „will ich morgen aber nicht in der Zeitung lesen!“ Einen derartigen Wunsch zu äußern, war gewiss sein gutes Recht, wie es das Recht der Teilnehmer gewesen ist, hinzugehen oder fernzubleiben. Die Frage, die im Berlin von heute noch die nämliche ist, wie im Bonn von damals, lautet: Darf es sich ein Journalist in der Bundeshauptstadt, der etwas gelten und einiges leisten will, erlauben, an Hintergrundgesprächen, die zuweilen auch der Knebelung von Informationen dienen, nicht teilzunehmen? Damals bei Adenauer und Wehner – heute bei Schröder, Scharping, Fischer, Schäuble oder Merkel?

Das Vertrackte für Journalisten ist, dass sie die Nähe zur Politik suchen und zugleich Distanz von ihr halten müssen. Je näher man den entscheidenden Leuten ist, desto besser weiß man Bescheid – man ist ihnen aber nur nah und man weiß nur gut Bescheid, so lange die Gesprächspartner darauf vertrauen können, nicht ungebührlich ausgenutzt zu werden. Das heißt, so hat es Martin Süskind als Büroleiter der Süddeutschen Zeitung in Bonn einmal formuliert: Man

wird dann nicht zensiert, aber man zensiert sich ununterbrochen selbst.

Nähe und Distanz: Das gehört seit jeher zu den Grundproblemen des Journalismus. Und das Problem verschärft sich in Berlin (Kurt Kister, der Berliner Büroleiter der Süddeutschen Zeitung hat das in einem Leitartikel so geschildert). Geschwätzigkeit, Durchstechereien und das Aufblasen von Kleinigkeiten habe es schon immer gegeben. Eindeutig aber habe die symbiotische, manchmal von beiden Seiten parasitäre Beziehung zwischen Politik und Medien seit dem Antritt von Rot-Grün eine neue Dimension angenommen.

Die Differenzen in Koalition und Kabinett würden so sehr auf den offenen Markt getragen, dass sich die Kompetenz vieler Korrespondenten beim Aufspüren der Streitpunkte auf die Fähigkeit zur Bedienung eines Telefons beschränken könne.

Auf der Seite der Medien kommen zwei Krankheiten dazu: Die Exklusiveritis und die Lust am Krakeelen. In Radio, Fernsehen und Printmedien gilt heute eine Meldung, die kein anderer hat, in aller Regel mehr als ein abwägendes, erklärendes Stück. Weil die Zahl der Exklusivgeschichten begrenzt ist, führt dies zu einer besonderen Art der journalistischen Kreativität. Ein Exempel: Wenn im ersten Jahr von Rot-Grün über die Vermögenssteuer debattiert wurde, schlug man sein Verzeichnis der üblichen Verdächtigen in der SPD auf. Schon bevor man mit ihnen gesprochen hat, wusste man, dass hinterher die Schlagzeile „Streit in der SPD geht weiter / spitzt sich zu“ berechtigt sein wird. Am nächsten Tag reagierten darauf andere, darunter vielleicht der Kanzler. So entstanden aus vier Telefonaten oder zwei Morgeninterviews Ermahnungen im Präsidium, neue Stellungnahmen, Forderungen der Fraktionen, Machtworte – also: Politik.

Das waren ein paar Anmerkungen zum Thema Politik und Medien. Das Thema Recht und Medien ist noch ein wenig spezieller.

Noch vor zwanzig Jahren war ein bekennender Volljurist in einer Zeitungsredaktion ein Exot. Die wenigen Juristen, die es gab, machten dem Ruf der Juristen, alles zu können, alle Ehre: Sie machten nämlich alles, aber kaum etwas, was mit Juristerei zu tun hatte. Es schien fast so, als genierten sie sich ihrer Herkunft. Sie schrieben wunderbare Musikkritiken im Feuilleton, sie entwickelten einen neuen Stil in der Politischen

Reportage, sie wurden Militärexperten oder Lokalredakteure. Selbst der Gerichtsreporter, von dem man das erwartet hätte, war in den seltensten Fällen Jurist. Das heißt: Es gab vor etwa zwanzig Jahren zwar Juristen in den Redaktionen – die waren aber keine mehr.

Und die wenigen, die bei der Tageszeitung als Juristen angefangen hatten, um, zum Beispiel, über Rechtspolitik zu schreiben und um komplizierte Rechtsmaterien dem Publikum einfach zu erklären, schüttelten diese Pflicht bald ab, um sich der Kür zu widmen (oder dem, was allgemein dafür gehalten wird): der großen Politik.

Das hat sich geändert. Sicher: Es ist nicht so, dass jeder zweite Journalist heute das zweite Staatsexamen in der Tasche hätte. Es ist auch nicht so, dass der Germanist, der früher die Zeitungsbüros besetzte, nun vom Juristen abgelöst worden wäre – an die Stelle der Germanisten traten die Absolventen der Journalistenschulen. Gleichwohl: Die juristische Fachkompetenz in den Redaktionen ist erheblich größer geworden. Das hat damit zu tun, dass das redaktionelle Angebot, also der Umfang und damit auch die Redaktionen, erheblich gewachsen sind; das hat auch damit zu tun, dass die examinierten Rechtskundigen angesichts der Juristenschwemme sich neue Berufsfelder erschließen müssen. Bei Bewerbungen stellt man jedenfalls fest, dass erstens immer mehr Juristen darunter sind, und dass zweitens der Anteil der hochqualifizierten wächst – von Leuten also, die eine gute Staatsnote haben und ohne weiteres Richter oder Anwalt in einer Spitzenkanzlei werden könnten. Es mehren sich auch die Anfragen, ob nicht die Wahlstation während des Referendariats in der Politik- oder der Wirtschaftsredaktion absolviert werden könnte.

Es wächst also das Know-how in den Redaktionen. Gleichzeitig verändert sich die Tageszeitung, ja sie hat sich, wie jeder feststellen kann, schon ganz erheblich verändert: Jedenfalls die großen deutschen Tageszeitungen gleichen heute mehr einer täglichen Wochenzeitung als dem Bild einer Tageszeitung von vor zwanzig Jahren. Die bloße Vermeldung von Ereignissen ist in den Hintergrund getreten. Zeitung: Das ist heute Einordnung, Erklärung, Analyse, Bewertung und, nicht zuletzt, Service. Was früher nur Wochenzeitungen leisten konnten, leistet heute die Tageszeitung: Sie lässt den Leser mit einer Nachricht nicht allein.

Das bedeutet für den Bereich juristischer Informationen im (für die Zeitung) besten Fall: Entscheidungen, Rechtsentwicklungen, Gesetzespläne werden allgemein verständlich juristisch aufbereitet – und zwar nicht nur auf gelegentlichen Sonderseiten mit dem Titel „Ratgeber Recht“, sondern fortlaufend und als ständiges redaktionelles Angebot in den verschiedenen Teilen des Blattes – Wirtschaft, Politik, Lokales.

Das Recht als Gegenstand journalistischer Beschreibung wird also die Randexistenz als Sonderseite mehr und mehr verlassen. Damit sei nichts gegen diese Sonderseiten gesagt: Da finden sich die Meldungen der juristischen Pressedienste (zum Beispiel die Meldungen mit dem Kürzel „gri“: Der Münchner Anwalt Otto Gritschneider war ein Pionier auf dem Gebiet der Rechtsinformationen in der allgemeinen Publizistik), da findet sich, oft mit thematischen Schwerpunkten, Neues aus dem Miet-, Kauf-, Reise- oder Erbrecht. Gelegentlich haben diese Seiten den lebenswürdigen Charakter eines juristischen Viktualienmarktes – nur: Zur flächendeckenden Versorgung reicht er nicht. Doch das wird sich ändern.

Dies ist kein Plädoyer für einen „Rechtsteil“ in den Zeitungen – ähnlich dem Wirtschaftsteil. Den wird es nicht geben. Man kann aber davon ausgehen, dass Rechtsthemen in Zukunft noch erheblich intensiver bearbeitet werden als heute. In den Redaktionen gibt es freilich eine Tendenz, die Juristerei quasi als Unterabteilung der Wirtschaft zu führen, zumal die Wirtschaftsteile der Zeitungen erheblich ausgeweitet worden sind. Das sichert den juristischen Themen zwar Raum, setzt aber falsche Gewichte. Mittel- und langfristig werden sich Rechtsthemen die Teile der Tageszeitungen erobern, die es zum Teil noch gar nicht gibt und die „Service“ oder so ähnlich heißen, und in denen eine Art journalistischer Kundendienst für alle Lebenslagen stattfindet. Das wird für die juristischen Fachzeitschriften natürlich keine echte Konkurrenz sein. Aber die Fachzeitschriften werden sich – was Aktualität und Verständlichkeit betrifft – daran messen lassen müssen.

Justiz und Medien: Meine früheste öffentliche Wortmeldung zu diesem Thema dürfte jetzt gut 18 Jahre her sein. Es war bei der Richterakademie in Trier, bei einer Tagung zu genau unserem Thema. Ich gehörte noch zur anderen Seite, ich war also noch nicht Journalist, sondern war Richter und nebenbei, natürlich ohne Entlastung

im Hauptamt, Pressesprecher für das Landgericht Regensburg; das war damals ein bayerisches Experiment, auf Landgerichtsebene hatte es nämlich bis dahin keine Pressesprecher gegeben. Ja, und bei dieser Tagung in Trier also hatte ein Zeitungsredakteur, ich erinnere mich nicht mehr an den Namen, den teilnehmenden Richtern und Staatsanwälten allerhand Kritisches gesagt: Er monierte die Abschottung der Justiz, er sprach von ihrem fehlenden Bewusstsein für Öffentlichkeit, von der Unfähigkeit der Justiz, sich verständlich auszudrücken, von ihrer fehlenden Bereitschaft, komplizierte Zusammenhänge nachhelfend zu erläutern. Er kritisierte unverständliche, langatmige, ja völlig unbrauchbare Presseerklärungen – und da platzte mir, der ich mich damals als Justizpressesprecher gerade zu mühen begonnen hatte, möglichst verständliche Pressemitteilungen zu schreiben, der Kragen. Wahrscheinlich überzeichne ich jetzt in der Erinnerung die Kritik des journalistischen Kollegen, ich hielt sie damals jedenfalls für grob ungehörig und unfair und hielt ihm unter donnerndem Applaus des Auditoriums entgegen, dass wir, die Richter und Staatsanwälte, nicht dafür da seien, ihm die Arbeit abzunehmen. Und es sei doch wohl primär journalistische und nicht richterliche Aufgabe, Sachverhalte und Probleme für ein breites Publikum aufzubereiten und zu übersetzen. Ob wir ihm wohl, so fragte ich spitz, die Informationen und Geschichten nicht nur auf dem Silbertablett überreichen, sondern ihm dann auch noch vorkauen sollten.

Im Übrigen, und damit war ich am Ende und mit mir sehr zufrieden, stünde weder in der Zivil- noch in der Strafprozessordnung etwas davon, dass die Justiz ein Hilfsorgan der Medien sei. Hätte ich damals als Richter oder Staatsanwalt schon Exzesse erlebt gehabt, wie sie mir später, als ich als Journalist schon auf der anderen Seite stand, habe erzählen lassen, meine Standpauke wäre wohl noch schärfer ausgefallen: Da gibt es tatsächlich Richter, die berichten, dass Journalisten bei ihnen über den Richtertisch gelaufen sind, um sich so Zugang zu den Akten zu verschaffen und diese zu filmen (eine kleine Anmerkung dazu: Was einerseits viel über diese Journalisten, andererseits auch einiges über die Sitzungsleitung aussagt). Es soll auch ein Fernsehteam gegeben haben, das einen Preisboxer angeheuert hat, der dann an der Spitze des Fernsehteams in den Gerichtssaal einfiel, um dem Kameramann eine Gasse zu schlagen. Hätte ich das damals vor 15 Jahren gewusst und vielleicht

auch noch die Bilder von Gladbeck vor Augen gehabt, wahrscheinlich hätte ich ein Wort gebraucht, das Oskar Lafontaine zugeschrieben wird und mir, ich gestehe es, auch gelegentlich auf der Zunge liegt – und hätte von „Schweinejournalismus“ gesprochen, von der beschämenden Art und Weise also, wie Medien oder besser bestimmte Medien mit der Intimsphäre, der Wahrheit, mit der Unschuldsvermutung und dem Persönlichkeitsrecht, wie sie mit Tätern und Opfern umgehen. Ich glaube aber, ich bin heute, als Journalist, dafür fast sensibler als damals. Die Verzerrung und Verzeichnung, die Instrumentalisierung und Ausbeutung von Verbrechen – ich glaube, ich zählte sie früher zum allgemeinen Lebensrisiko. Medien – das war ein anderes Wort für höhere Gewalt.

Das mit dem „höher“ stimmt nicht, das mit der Gewalt schon. Sie zeigt sich darin, wie man Menschen zu Objekten öffentlicher Begierde macht.

Es gibt viele solcher Fälle, es gibt noch schlimmere – die allesamt das Wort „wer berichtet, der richtet“ grausam illustrieren. Aber den Boulevard hatte ich damals, vor 15 Jahren, als ich in Trier gegen den Journalismus wettete, gar nicht im Sinn. Mir ging es mehr um die Attitüde von Journalisten, die sich so gerieren, als würden sie in ihrer Person die gesamte Öffentlichkeit höchst selbst personifizieren. Jetzt, 18 Jahre später, komme ich vielleicht selbst gelegentlich mit diesem Habitus daher, und da ist es nicht mehr ganz so leicht, zu kritisieren.

„Justiz und Medien“ – es hat sich einiges getan in den 15 Jahren meines Berichtszeitraums, und als Silbertablett, auf dem die Justiz mittlerweile ihre Informationen durchaus überreicht (von der Terminvorschau bis hin zur Kurzfassung eines Urteils) dient das Faxgerät. „Service“ ist in der Justiz kein Fremdwort mehr; solcher Service hat höchstrichterliche Weihen, seitdem das Bundesverfassungsgericht – respektive seine hohe Präsidentin – selbst eine Pressesprecherin engagiert hat. Die hohen Richter haben zuvor eine Erfahrung machen müssen: dass man nämlich als öffentlicher Erklärer seiner eigenen Entscheidungen nicht unbedingt eine gute Figur macht – siehe den „Soldaten sind Mörder“- oder den „Kruzifix“-Beschluss. Es ist besser, Entscheidungen von vornherein richtig und medienprofessionell zu erläutern, als hinterher eine falsche Interpretation und einen Fehlalarm wieder einzufangen. Insofern ist eine gute Presseerklärung nicht nur Service für Journalisten und Öffentlichkeit, son-

dem auch politischer Selbstschutz. Boshafter formuliert: Wer im Namen des Volkes Urteile fällt, die das Volk nicht versteht, der hat eine Schadensminderungspflicht. Sie besteht darin, das Urteil, so es schon nicht verständlich abgefasst ist, es wenigstens verständlich zu erklären. Und die Justiz soll froh sein, dass die Medien ihr dabei helfen.

Es gibt einen Bereich, in dem die Justiz in Gestalt der Staatsanwaltschaft einerseits und die Medien andererseits besonders feindlich aneinandergesetzt sind. Und diese Feindlichkeiten haben sich in den letzten Jahren sehr vermehrt – ich meine die Durchsuchungsaktionen in Redaktionen: Stuttgarter Zeitung, Focus etc. Dazu viele kleinere Blätter und Blättchen. Staatsanwälte in den Redaktionsräumen. Polizisten in den Privatwohnungen. Schreibtische durchwühlt, Akten ausgewertet, Computer beschlagnahmt.

30 Jahre lang, seit der Spiegel-Affäre von 1962 hatte sich die Staatsmacht sehr zurückgehalten. Jetzt tritt sie wieder auf, als habe es den Skandal von 1962 nie gegeben. Damals waren Redakteure wegen angeblichen Landesverrats verhaftet worden. Heute reicht es schon drei Nummern kleiner, um eine Razzia gegen Zeitungs- und Fernsehhäuser anzuordnen: In München wurde wegen des Verdachts der „verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen“ (eine Vorschrift am untersten Rand der Strafskala also, deren Abschaffung der Deutsche Juristentag längst empfohlen hat) durchsucht, in Stuttgart wegen des Verdachts der „Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses“. Derlei Vorwürfe genügen heute, um das Redaktionsgeheimnis zu durchbrechen und den sogenannten Informantenschutz zu umgehen. Wenn ein Redakteur sich also, unter Berufung auf Gesetze, weigert, zu sagen, woher er eine brisante Information hat – dann wird eben durchsucht. So einfach ist das.

Damals, im Jahr 1962, war ein Aufschrei durch die Republik gegangen. Es formierte sich überparteilicher Protest. Eine solche Protestwelle ist gegenwärtig nicht einmal vorstellbar. Durchsuchungsaktionen werden, wenn überhaupt, mit einer Kurzmeldung registriert. „Pressefreiheit“, da sollte man sich nichts vormachen, interessiert eigentlich keinen mehr. Die Pressefreiheit ist, im 53. Jahr des Grundgesetzes, ein einbalsamiertes Grundrecht. Sie ist prächtig präpariert von den Verfassungsrichtern in Karlsruhe – so dass sie fast ausschaut wie lebendig. Aber nur fast: Von Zeit zu Zeit wird es abgestaubt, der Biologieleh-

rer stellt es vor der Klasse auf und erzählt dann, was das Tier gemacht hat, als es noch gelebt, gejagt und gefressen hat. Ja sicher, ein lebendiges Tier. Und noch im präparierten Zustand kann man sich gut vorstellen, wie es war, als es noch lebendig war.

Eine „freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse“ ist ein „Wesenselement des freiheitlichen Staates“, schrieb das Bundesverfassungsgericht 1965. Die Presse sei ein „ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung“. Pressefreiheit – das schwingt in diesen Karlsruher Sätzen noch mit, war einst ein Zauberwort.

Indes: Die Medien sind in Verruf geraten. Wer heute die Pressefreiheit verteidigt, der kommt schnell in den Verdacht, ihre Perversionen zu goutieren: die Entgleisungen im Boulevard-Journalismus, der Schwachsinn unsäglicher Talk-Runden, die oberflächliche journalistische Nassforschheit. All das wird mit den Fehlleistungen eines ansonsten seriösen Journalismus, die natürlich auch vorkommen, in einem großen Topf verrührt. Die Rede ist von der völligen Vermischung von Journalismus und Unterhaltung, die sich im Fernsehen verschleiern Infotainment nennt. Die Rede ist von der Vermischung von Journalismus und PR. Die Rede ist von der Verquickung von Politik und Journalismus. Im juristischen Bereich merkt man das am ehesten in den immer beliebter werdenden Gerichtssaal-Sendungen – wo Fälle mehr oder minder praxisnah gelöst werden. Diese Sendungen könnten vorgaukeln, dass Recht eine große Rolle spielt im politischen wie im Medienleben. Das stimmt aber nicht.

Die Fachwelt hat – zum Teil wie wild – im vergangenen Jahr die Reformen im Zivil- und im Zivilprozessrecht diskutiert. Die Medienöffentlichkeit hat daran nicht sehr heftig teilgenommen. Die Aktivitäten der Rechtspolitik im engeren Sinne, diesen Eindruck habe ich jedenfalls, spielt im öffentlichen Diskurs nicht mehr die Rolle, die sie etwa in den siebziger Jahren gespielt hatte – als Rechtspolitik das Synonym für Reformpolitik war. Der deutschen Rechtspolitik ergeht es wie der Donau im Oberlauf. Die versickert am Rande der Schwäbischen Alb im kalkigen Boden und liefert ihr Wasser an die Radolfzeller Aach speist also den Rhein. Einen ähnlichen Vorgang kann man im Verhältnis zwischen

der Rechts- und Innenpolitik in Deutschland beobachten: Die Rechtspolitik verliert an Kraft, sie bahnt sich keinen eigenen Lauf mehr, wird zum unterirdischen Zufluss anderer Kräfte.

Die herrschende Politik macht die dritte Gewalt, die Justiz, mehr und mehr zur Unterabteilung der zweiten, also der Exekutive – und es geschieht dies sehr schleichend. Es irritiert deshalb kaum jemanden, wenn einer die Strafgerichte quasi als eine Abteilung der Polizei betrachtet. Und es irritiert das allgemeine Publikum auch kaum, wenn ein Ministerpräsident (wie im Juni 1998 in Nordrhein-Westfalen geschehen) das Justizministerium einfach dem Innenressort zuschlägt und vom Landesverfassungsgericht gezwungen werden muss, dies rückgängig zu machen (wie im Februar 1999 geschehen). Hauptsache, es murmelt jemand das Zauberwort „Effizienz“.

Zur Rechtspolitik gehört es, dass sie immer wieder auf ihre Grundlagen verweist – auf Grundrechte also. Auch das ist momentan nicht gefragt. Grundrechte gelten der herrschenden Politik, der von Union und SPD gleichermaßen, eher als Hindernisse, denn als Wegweiser – siehe Asylgrundrecht, siehe Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Sie werden schnell in Frage gestellt, wenn man glaubt, dass es ohne sie besser gehen könnte.

Von der Donau weiß man, dass sie wieder an die Oberfläche tritt und sich zu einem mächtigen Strom entwickelt. Von der Rechtspolitik ist das derzeit nicht zu erwarten. Auch in den Programmen der großen Parteien fristet sie ein Schattendasein. Rechtspolitik taucht vornehmlich, hier aber kräftig, in der Form von innerer Sicherheit auf. Es gibt, wie Bundesverfassungsrichter Winfried Hassemer vor einiger Zeit treffend angemerkt hat, wohl nur ein einziges wirkliches Reformziel, auf das die Justiz heutzutage festgelegt wird: das heißt „Verbilligung“. Eine Reform ist dann gut, wenn sie einspart. Natürlich kann sich die Gerichtsbarkeit den allgemeinen Sparzwängen nicht entziehen: Magere Zeiten bieten die einmalige Chance, ernsthaft nach Zöpfen zu suchen, sie entschlossen abzuschneiden und damit das Ganze nicht nur zu verbilligen, sondern auch noch zu verbessern. Dennoch, auch da gebe ich Hassemer recht, „ist der konzentrierte Blick auf das Ökonomische an der Gerichtsbarkeit eine Verengung des Horizonts, die uns auf Dauer teuer zu stehen kommen wird“. Der Sensus dafür ist in den Medien leider nicht

sehr stark entwickelt. Die Ökonomie beherrscht auch die Medien.

Vor einiger Zeit habe ich in Berlin an einem Symposium deutscher Strafrechtsprofessoren teilgenommen. Das Thema war: „Strafrechtswissenschaften im Blick anderer Wissenschaften und der Öffentlichkeit“. Ich sollte darüber nachdenken, welchen Part die Strafrechtswissenschaft in dieser Öffentlichkeit spielt. Dafür brauchte ich die mir zugedachten fünfzehn Minuten nicht auszuschöpfen. Die Antwort lautete nämlich in brutaler Kürze: „keinen“. Das war, zugegebenermaßen ein kleiner Gag – aber einer mit Hintergrund und mehr als einem Körnchen Wahrheit. Um zu sehen, welche geringe Rolle Rechtswissenschaft in der Öffentlichkeit spielt, muss man vergleichen mit einer anderen Wissenschaft – der ökonomischen Wissenschaft, mit der Volkswirtschaft. Warum? Der Ökonom ist, was seine öffentliche Wirksamkeit betrifft, das Gegenteil des Rechtswissenschaftlers. Jeder Mensch kennt die fünf Wirtschaftsweisen; von den fünf Weisen des Kriminalrechts oder Zivilrechts oder öffentlichen Rechts aber hat noch nie jemand gehört.

Die Ökonomen fühlen sich nicht mehr bloß als Politikberater. Am liebsten schreiben sie die Gesetze gleich selbst; und so gerieren sie sich auch – und die Öffentlichkeit behandelt sie fast so, als wäre es schon so weit. Bis vor einiger Zeit noch war der Anspruch der Wirtschaftswissenschaft beinahe zurückhaltend gewesen – mit gutem Grund: Die noch junge Disziplin Ökonomie verzeichnet vergleichsweise bescheidene Prognoseerfolge; man denke nur an die Vorhersagen der sogenannten „führenden Forschungsinstitute“. Von naturwissenschaftlicher Exaktheit sind diese Experten Lichtjahre entfernt. Lange Zeit hatten sich die Wirtschaftswissenschaftler deshalb auf das Selbstverständnis beschränkt, dass die Ökonomie ein brauchbarer Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens sei – mehr aber auch nicht. Nachdem der Eiserne Vorhang gefallen war und der Sozialismus zumindest als gedanklicher Gegenpol verschwunden war, hat die Ökonomie eine neue Qualität angenommen – sie hat sich zum Maß aller Dinge, zur höchsten Instanz aufgeschwungen.

Ein Kollege hat dazu den amerikanischen Finanzwissenschaftler James M. Buchanan zitiert, der – nicht ganz freiwillig – demonstriert hat, wohin der reine Wirtschaftsliberalismus führt. Buchanan, Nobelpreisträger für Ökonomie des

Jahres 1986, wollte eigentlich zeigen, dass Menschen allein aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus zwangsläufig einen freiheitlichen Rechtsstaat gründen. Moralische Überlegungen, so lautete das Erkenntnisziel, seien dafür nicht nötig. Um seine These zu untermauern, führte Buchanan ein simples Beispiel an: Zwei Robinsone leben auf einer Insel, und beide setzen ihre knappen Ressourcen nur für drei Dinge ein: Sie bauen Kartoffeln an, stehlen dem anderen die Früchte seiner Arbeit und verteidigen sich gegen Übergriffe. Eines Tages fällt ihnen auf, dass es für sie effektiver wäre, die Anstrengungen für Raubzüge und Verteidigung zu sparen und die freiwerdenden Ressourcen ebenfalls in den Kartoffelanbau zu stecken. Also schließen die beiden Frieden, den sie in einem Vertrag besiegeln. In diesem Moment, so die Logik Buchanans, ist der Keim für den freiheitlichen Rechtsstaat gesetzt. Zu Recht fragen aber die Kritiker, was wohl passierte, wenn die physischen Kräfte zwischen den beiden Akteuren ungleich verteilt wären, wenn also der eine Robinsone ein Hüne und sein Gegenüber ein Zwerg wäre. Die Antwort liegt nahe: Der Große könnte den Kleinen als Arbeitssklaven auf den Kartoffelacker schicken. Für einen Homo oeconomicus wäre das konsequent – rechtsstaatlich einwandfrei würde das aber niemand nennen; und damit sind wir schon beinahe wieder beim Strafrecht.

Vorher noch eine Feststellung: Die Ökonomie hat etwas geschafft, wovon die Rechtswissenschaft Lichtjahre entfernt ist: Sie spielt eine Hauptrolle in der öffentlichen Auseinandersetzung, sie ist Teil der Politik geworden. Freilich: die Ökonomie ist es im Überfluss geworden. Ökonomie beschränkt sich nicht mehr darauf, Wege zu zeigen, wie knappe Mittel für konkurrierende gesellschaftliche Ziele eingesetzt werden können – sie legen auch gleich fest, welche Ziele wichtig und welche unwichtig sind. Das aber ist Sache der Politik – allein der Politik.

Die Ökonomie ist also anregendes und abschreckendes Beispiel zugleich: Sie zeigt, was die Wissenschaft in Politik und Öffentlichkeit erreichen kann. Sie zeigt aber auch – heute beinahe täglich – wie Fachkompetenz in Dreistigkeit umschlagen kann.

Wenn die Rechtswissenschaft an Zeiten öffentlicher Wirksamkeit zurückdenken will, muss sie einigermaßen weit zurückdenken: An die Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch aus den 60er und 70er Jahren vielleicht. In den rechtspo-

litischen Debatten der vergangenen Jahre war die Strafrechtswissenschaft kaum vernehmbar.

Woran liegt es, wenn man in der Öffentlichkeit vom Corpus Juris, also von den (freilich sehr sonderbaren) Versuchen, ein europäisches Strafrecht zu schaffen, nichts weiß? Woran liegt es, dass zwar in der „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ Aufsätze über die Gefahr stehen, dass dieses Corpus Juris den gesamteuropäischen Abschied vom liberalen Strafrecht der Aufklärung beinhaltet? Warum steht von den Arbeiten für solche europäische Gesetzeswerke nichts in der Presse, warum wird in der Öffentlichkeit nicht darüber debattiert? Sie können mir jetzt einfach sagen: „Weil Sie auch nichts darüber schreiben, Prant!“ Und ich könnte dazu Selbst- und Medienkritisches sagen. Ich könnte anmerken, dass Medien oft lieber Winzigkeiten skandalisieren, weil ihnen kurz gesagt, andere Themen zu beschwerlich sind – die zu Unrecht abgerechnete Friseurrechnung einer Berliner FDP-Vorsitzenden aber noch der letzte Jung-Journalist versteht.

Das alles ist nicht falsch, aber es ist nicht die ganze Wahrheit. Zur ganzen Wahrheit gehört auch die Feststellung, dass die Strafrechtswissenschaft sich offensichtlich weder allgemein bemerkbar, noch verständlich machen kann. Das heißt: Die deutsche Rechtswissenschaft wird ihrer öffentlichen Verantwortung nicht gerecht. Wo blieb zum Beispiel ihre kompetente und abgeklärte Stimme beim Spektakel um den großen Lauschangriff? Wo waren die Strafrechtler bei der großen Debatte über den Kosovo-Einsatz? Ich habe Manuskripte von Theologen, Philosophen oder Sprachwissenschaftlern erhalten – keines von Strafrechtlern. Allenfalls die Kriminologen sind es, die vor die Kameras gehen.

Deutschland erlebt seit einiger Zeit eine Kür der rechtspolitischen Ideen mit der geringsten Einfallskraft: Mehr Ausländer ausweisen – auch wenn sie keine Ausländer sind, sondern Einwanderer. Mehr Menschen einsperren – auch wenn die deutschen Gefängnisse schon lang nicht mehr so voll waren wie heute. Mehr Strafen verschärfen – auch wenn man das schon x-mal erfolglos gemacht hat. Mehr Gesetze erlassen – auch wenn noch mehr schon kaum mehr vorstellbar sind. Denken Sie an die gigantischen Gesetzespakete nach dem 11. September 2001. Kann man innere Sicherheit von einem atemlosen Gesetzgeber erwarten? Rechtsfrieden kann schon deshalb nicht mehr eintreten, weil die Regierung

gen das Recht nicht mehr in Ruhe lassen. Und das soll kein Fall für die Strafrechtswissenschaft, für die Rechtswissenschaft insgesamt, sein – das Strafrecht vor einem hastigen, atemlosen Gesetzgeber zu beschützen?

Ich rede von der Schuld der Medien: Die horrenden Kriminalitätsangst ist vor allem eine Resultante medialer Darstellung von Kriminalität. Interessiert ist ja jeder an Kriminalität, weil sie nun einmal so interessant ist. Das Spektakuläre, das Angstmachende wird vergrößert, multipliziert, potenziert – der soziale Kontext, die Bedingungen und Folgen von Straftaten bleiben weitgehend ausgeblendet. Auf diese Weise vermittelt, wie dies Heinz Müller-Dietz einmal so schön gesagt hat, vor allem das Fernsehen eine Vorstellung wie folgt: „Die Kriminalität entsteht nicht in der Gesellschaft; sie wird der Gesellschaft vielmehr von außen angetan“. Bezeichnend ist, dass fast ausschließlich über Kapitalverbrechen berichtet wird – zu neunzig Prozent. Das erweckt den Eindruck einer hochkriminellen Gesellschaft, in der niemand mehr sicher sein kann. Der Mörder wird zum Prototyp des Rechtsbrechers – so dass der Rezipient auch in jedem Straftäter ein Stück Mörder sieht. Da kann doch die Strafrechtswissenschaft nichts dafür, sagen Sie mir zu Recht. Aber sollte sie nicht wenigstens versuchen, Korrektiv zu sein?

Ich wünsche mir Diskursfähigkeit der Juristen über den Fachzirkel hinaus. Der Versuch weniger Wissenschaftler, in der Öffentlichkeit zu agieren, gilt offenbar – dies ist jedenfalls meine Beobachtung – in Fachkreisen eher als degoutant. Öffentliche Publizität indiziert offenbar in Fachkreisen Unwissenschaftlichkeit. Unwissenschaftlich ist aber in meinen Augen eher der, dessen Artikulationsfähigkeit über die NStZ, über Goldtammers Archiv oder den Leipziger Kommentar nicht hinausgeht. Eine Wissenschaft, die nur noch sich selbst befruchtet, ist ziemlich nutzlos.

Wer aufgeklärte Rechtspolitik will, muss Aufklärung betreiben. Jetzt sagen Sie vielleicht: Der ist ja doch Journalist an einflussreicher Stelle. Soll er halt was machen. Damit sind wir bei der Macht der Presse, der angeblichen. Ich mag das Wort von der Vierten Gewalt nicht, weil es nicht stimmt. Ich darf das am Alltag eines politischen Journalisten exemplifizieren.

Manchmal fragen die Journalistenschüler: Warum schreiben Sie eigentlich Kommentare? Ja,

warum? Politik analysieren, Parteitage beleuchten, Strategien erläutern. Hundert, vielleicht auch zweihundert Kommentare zum Asylrecht. Doch was hat es genutzt? fragen die Studenten. Gegen die Kronzeugenregelung angeschrieben. Sie trat in Kraft. Für eine Verfassungsreform geworben. Sie kam nicht. Für die Demokratisierung Europas geworben. Sie lässt auf sich warten. Für eine gerechte Sparpolitik geworben. Nun ja.

Die Frage also an mich selber: Warum schreibe ich Kommentare? Die einfachste Antwort: In der Süddeutschen Zeitung gibt es eine Seite 4, die mit Meinungsseite überschrieben ist, und in meinem Redakteursvertrag steht auch „politischer Kommentar“. Das verpflichtet. Wozu? Zum Beispiel dazu, sich nicht vor einer klaren Meinung zu drücken, sich eine Meinung zu erarbeiten, und dazu, sie möglichst so hinzuschreiben, dass sie jeder versteht und dass es, wenn es ganz gut geht, ein kleines Vergnügen ist, so etwas zu lesen, und zwar auch für den oder vor allem für den, der sie nicht teilt. Ein lahmer Kommentar bleibt ein lahmer Kommentar. Ob er im Sechsamter-Boten steht oder in der FAZ oder in der Süddeutschen Zeitung. Ein Kommentar soll, und jetzt komme ich zum Einfluss, ein Kommentar soll nicht kalt lassen, sondern er soll anregen oder aufregen. Er soll entweder überzeugen oder zum Widerspruch herausfordern.

Hat er Einfluss? Verändert er etwas? Verändert er etwas, wenn er in der morgendlichen Lagebesprechung des Ministeriums obenauf liegt? Wenn der Kommentar Parteigremien beschäftigt, ist es gut. Wenn er die Leserinnen und Leser beim Frühstück zur Diskussion reizt, ist es, glaube ich, besser. Wenn es gar Spaß macht, daraus vorzulesen, ist es am besten. Ob der Leser zustimmt oder ob er sich am Kommentar reibt, ob der Kommentar also kitzelt oder kratzt – das ist vielleicht gar nicht entscheidend. Entscheidend ist: Ob man mit dem, was man kommentiert, zum Gespräch verhelfen kann. Diskussionsprozesse auslösen, Themen setzen, Themen prägen – das ist der Einfluss. Das ist aber keine Macht. Im übrigen: wenn man gegen den Strom schwimmt, kann man nicht erwarten, dass der Strom deswegen seine Richtung ändert. Ich bleibe einmal im Bild des Stroms. Der Kommentator wirft Steine ins Wasser. Das verändert die Qualität des Wassers nicht. Das ändert auch nur ganz selten etwas (da müsste der Brocken schon sehr groß sein) an der Fließgeschwindigkeit des Wassers. Aber er macht schöne Kringel auf der Oberfläche.

che. Und wenn es viele Kringel sind, dann wird eine Welle draus. Und die Welle kann etwas verändern.

Warum schreibst du, Papa?, fragte meine Tochter, als sie vier Jahre alt war. Und ohne die Antwort abzuwarten, setzte sie sich am Sonntagmorgen neben mich an den Schreibtisch, klopfte ihren eigenen Kommentar in die Kinderschreibmaschine. Später musste es ein Laptop sein. Mittlerweile hat sie sich entschlossen, nicht zur Zeitung zu gehen, sondern Malerin zu werden, ein Bild gehe schneller von der Hand als ein Artikel, meinte sie: „Drei Kringel, schönen Rahmen rum, teuer verkaufen“. Im Kalender habe ich mir einen Tag im März 1991 angestrichen. Ich kam ausnahmsweise einmal pünktlich nach Haus, die Tochter, damals sechs, war noch wach. „Was hast Du heute gemacht?“ habe ich sie gefragt. „Zwei Leitartikel geschrieben“, war die Antwort. - „Worüber?“ - „Einen über Gorbatschow“, sagte sie, „und einen über den dummen Minister“. So also schaut der Einfluss aus, den man hat - man prägt damit zumindest das Denken der eigenen Kinder. Ich erzähle das gern bei Veranstaltungen, die über „Pressefreiheit und journalistische Verantwortung“ philosophieren, um dem Thema seine Geschwollenheit zu nehmen.

Das Verhältnis von Journalist zu Anwalt ist dem Verhältnis zwischen Journalisten und Politikern nicht ganz unähnlich – jedenfalls dann, wenn es sich bei den Anwälten um Strafverteidiger handelt. Beim Verhältnis von Journalisten und Politikern ist es so: Natürlich sitzen sie nicht in einem Boot. Aber sie haben, und daraus resultieren die Gefährlichkeiten, ähnliche Interessen – beide Berufsgruppen sind auf Außenwirkung angewiesen. Und beide messen ihren Erfolg an der Art und Weise, wie sie in der Öffentlichkeit dastehen. So kommt es, dass die beiden Typen Mensch, nämlich Politiker und politischer Journalist, im Großen und Ganzen passabel miteinander auskommen. Aber beim Verhältnis zueinander und auch in der Frage der Dominanz hängt viel davon ab, ob es sich um einen Spitzenpolitiker oder einen Hinterbänkler handelt. Generell kann man sagen: Der Erfolg des einen ist meist nicht des anderen Schaden. In der Biologie nennt man so etwas Symbiose. Der Hai und sein Putzerfisch. Das Nashorn und der Madenpickler. Nur manchmal weiß man nicht so genau, wer der Hai ist und wer der Putzerfisch.

■ **UWG §§ 1, 13 Abs. 2 Nr. 2;  
BRAO §§ 28, 59a Abs. 2 Satz 1,  
§ 59i**

Die Klagebefugnis einer Rechtsanwaltskammer für einen Wettbewerbsverstoß eines der Kammer angehörenden Rechtsanwalts entfällt nicht deswegen, weil die Kammer gegen den Rechtsanwalt auch mit berufsrechtlichen Mitteln, z.B. mit einem behrenden Bescheid oder einer Rüge, hätte vorgehen können.

Die im Wettbewerbsrecht geltende Vermutung der Wiederholungsfahr entfällt, wenn eine bestehende Unsicherheit darüber, ob das beanstandete Verhalten verboten ist, durch eine klarstellende Gesetzesänderung beseitigt worden ist.

**BGH, Urteil vom 25.10.2001 – I ZR 29/99**

■ **ZPO § 693 Abs. 2**

Ein Mahnbescheid, dessen Zustellung aufgrund einer unzutreffenden Postanschrift des Antragsgegners nicht zugestellt werden kann, ist gemäß § 693 Abs. 2 ZPO demnächst zugestellt, wenn er nach Zugang der Mitteilung der Unzustellbarkeit beim Antragsteller innerhalb eines Monats zugestellt wird.

**BGH, Urteil vom 21.3.2002 – VII ZR 230/01**

■ **MarkenG § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2;  
BRAO § 43a Abs. 2**

Ist ein Namensträger nach dem Recht der Gleichnamigen verpflichtet, seinen Namen im geschäftlichen Verkehr nur mit einem unterscheidenden Zusatz zu verwenden, folgt daraus nicht zwingend das Verbot, den Namen als Internet-Adresse zu verwenden. Vielmehr kann eine mögliche Verwechslungsgefahr auch auf andere Weise ausgeräumt werden. So kann der Internetnutzer auf der ersten sich öffnenden Seite darüber aufgeklärt werden, dass es sich nicht um die Homepage des anderen Namensträgers handelt, zweckmäßigerweise verbunden mit einem Querverweis auf diese Homepage.

Kann der Inhaber eines Unternehmenskennzeichens einem Dritten die Verwendung dieses Zeichens als Domain-Name im geschäftlichen Verkehr verbieten, kommt ein auf Löschung der Re-

gistrierung gerichteter Beseitigungsanspruch nur in Betracht, wenn der Dritte kein berechtigtes Interesse vorweisen kann, diesen Domain-Namen außerhalb des sachlichen oder räumlichen Wirkungsfelds des kennzeichenrechtlichen Anspruchs – etwa für private Zwecke oder für ein Unternehmen in einer anderen Branche – zu verwenden.

Ein Rechtsanwalt, der durch die Bezeichnung seiner Kanzlei die Rechte eines Wettbewerbers verletzt hat, ist im Hinblick auf die ihn treffende Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich nicht verpflichtet, im Rahmen einer zur Schadensberechnung dienenden Auskunft die Namen seiner Mandanten zu offenbaren.

**BGH, Urteil vom 11.4.2002 – I ZR 317/99**

■ **ZPO § 293**

Der Tatrichter hat das für seine Entscheidung maßgebliche ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln. Diese Ermittlungspflicht umfasst auch die ausländische Rechtspraxis, wie sie in der Rechtsprechung der Gerichte des betreffenden Landes zum Ausdruck kommt.

**BGH, Urteil vom 23.4.2002 – XI ZR 136/01**

■ **ZPO § 121 Abs. 1**

Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, ist bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Beiordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts nach Wahl des Antragstellers zwingend. Dies gilt auch, wenn die antragstellende Partei (hier: Insolvenzverwalter) selbst Rechtsanwalt ist.

**BGH, Beschluss vom 25.4.2002 – IX ZB 106/02**

## ■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944- 31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-36/40
Registratur/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; Voranmeldung auch über Internet möglich)	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-41

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an.

Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(089) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir

werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

## ■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

## ■ Drucksachen der Kammer München

Wir weisen darauf hin, dass noch folgende Drucksachen bei der Geschäftsstelle der Kammer erhältlich sind:

- Anschriftenverzeichnis der Rechtsanwaltskammer München 2001
- Berufsrecht der Anwaltschaft, 4. Auflage

Die Publikationen können bei der Geschäftsstelle in der Landwehrstraße 61 in München abgeholt werden.

## ■ Betreuungsbeirat der Landeshauptstadt und des Landkreises München

Die Landeshauptstadt München – Sozialhilfereferat – und der Landkreis München haben einen Betreuungsbeirat berufen. Dieser vertritt die Interessen der psychisch kranken, körperlich, geis-

tig oder seelisch behinderten Bürgerinnen und Bürger nach den Zielsetzungen des Betreuungsgesetzes. Mitglied des Betreuungsbeirats ist auch ein Vertreter der freiberuflichen anwaltschaftlichen Berufsbetreuer. Der Kammervorstand hat hierzu Herrn Kollegen Markus Eigner vorgeschlagen und wünscht der Arbeit des Betreuungsbeirats viel Erfolg.

### ■ Vorab zur Wahl der Satzungsversammlung im Frühjahr 2003

Die Satzungsversammlung bei der BRAK, also das Parlament der Anwaltschaft, wird im Frühjahr 2003 wieder neu gewählt. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Interessenvertreter für die dritte Wahlperiode zu wählen. Die Satzungsversammlung schreibt die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) fort und entscheidet über die Schaffung neuer Fachanwaltschaften. Sie sind aufgerufen, sich durch Wahrnehmung Ihres aktiven und/oder passiven Wahlrechts an der Selbstverwaltung Ihres Berufes zu beteiligen.

Die regionalen Kammern organisieren die Durchführung der Wahlen. Wir werden Sie in den nächsten Mitteilungen über das genaue Verfahren informieren. Voraussichtlich wird die Kammer München 15 oder 16 Mitglieder der Satzungsversammlung stellen. Durch Ihre Stimme haben Sie daher eine Einflussmöglichkeit, von der Sie bei der Bundestagswahl nur träumen können.

### ■ Gesetzliche Verzugszinsen

Nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen seit 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist variabel und konnte sich ursprünglich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Nach der nunmehr maßgebenden Regelung in § 247 n.F. BGB sind Änderungen nur noch zum 1. Januar und 1. Juli möglich.

Welcher Basiszinssatz jeweils maßgebend ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen stellen sich demnach wie folgt dar:

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
1.5.2000 – 31.8.2000	3,42%	<b>8,42%</b>
1.9.2000-31.8.2001	4,26%	<b>9,26%</b>
1.9.2001-31.12.2001	3,62%	<b>8,62%</b>
1.1.2002 -30.6.2002	2,57%	<b>7,57%</b>
ab 1.7.2002	2,47%	<b>7,47%</b>

### ■ Rücksendung von Empfangsbekennnissen

Die Neuregelung zur Zustellung gegen Empfangsbekennnis in §174 ZPO hat zu verschiedenen Rückfragen bei der Kammer geführt. Es sei deshalb auf Folgendes hingewiesen:

Wird das Empfangsbekennnis per Briefpost zurückübermittelt, trägt der Absender das Porto, nicht das Gericht. Dazu teilt die Präsidentin des Oberlandesgerichts München mit:

„Mit dem In-Kraft-Treten des § 174 ZPO in der Fassung des Zustellungsreformgesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl I S. 1206) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2002 das Recht der Zustellung gegen Empfangsbekennnis neu geregelt. Durch die in § 174 Abs. 1 Satz 2 ZPO n.F. enthaltene Verpflichtung zur Rücksendung hat künftig der Aussteller des Empfangsbekennnisses die Kosten der Rücksendung zu tragen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat mir mit Schreiben vom 30. April 2002 Gz. 1420 – VI – 10310/01 mitgeteilt, dass dieses Ergebnis ausdrücklich dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wie sich aus einer Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 (BR-Drs. 492/00, S. 3) ergibt. Der Bundesrat hatte zur Klarstellung der Rechtslage vorgeschlagen, in § 174 Abs. 1 Satz 2 ZPO n.F. die Formulierung aufzunehmen, dass die schriftliche Empfangsbekennnis „an das Gericht zurückzusenden ist“. Durch diesen Zusatz sollte § 174 Absatz 1 ZPO an den Wortlaut des § 5 Abs. 2 VwZG angepasst und damit dem Argument der Boden entzogen werden, die ZPO sehe anders als das VwZG keine Pflicht zur Rücksendung vor, weshalb der Rechtsanwalt auch nicht verpflichtet sei, die Aufwendungen für Porti zurückzusendender Empfangsbekennnisse zu tragen. Der Bundestag ist diesem Änderungsvorschlag gefolgt.“

Die Rücksendung des Empfangsbekennnisses kann auch per Telefax erfolgen. § 174 ZPO ist in-

sofern nicht gerade glücklich gefasst. Dies wird noch in dieser Legislaturperiode durch Änderung von § 174 ZPO bereinigt. Nach der Bundestags-Drucksache 14/9266 ist Folgendes vorgesehen:

„§ 174 ZPO wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Wird es als elektronisches Dokument erstellt, soll es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.“

## ■ Umzug der Kammer

Die Kammer zieht voraussichtlich in der ersten Oktoberwoche 2002 (30. September bis 5. Oktober 2002) in das eigene Haus im Tal 33 um.

Zu den **Geschäftszeiten** in dieser Woche sowie zum genauen Beginn der Tätigkeit in den neuen Räumen wird kurzfristig ein Hinweis auf der Homepage der Kammer eingestellt ([www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de)).

In dem alten Domizil in 80336 München, Landwehrstraße 61 bleibt eine ganze Reihe von **Büromöbeln** (Stühle, Schränke, Schreibtische etc.) übrig, die nicht mitgenommen werden können und für Selbstabholer zur Verfügung stehen. Auch dazu wird noch ein Hinweis auf der Homepage der Kammer eingestellt.

■ RA-Fachangestellte

Zahl der Auszubildenden im Kammerbezirk am:

	31.12.2001	31.12.2000	31.12.1999	31.12.1998
i.1. Ausbildungsjahr	587	563	556	589
i.2. Ausbildungsjahr	532	548	582	591
i.3. Ausbildungsjahr (einschließlich Wiederholer)	569	636	621	572
<b>Insgesamt:</b>	<b>1688</b>	<b>1747</b>	<b>1759</b>	<b>1752</b>

Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten im Bezirk der RAK München/Prüfung 2002/II

Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse:

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	Bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	70	-	12	34	21	1	1	64	6	7,24
Ingolstadt	37	-	14	16	7	-	-	35	2	5,40
Kempten	25	2	3	7	10	3	-	20	5	20,00
Straubing	53	3	22	25	3	-	-	53	-	0,00
Traunstein	30	1	6	13	7	2	1	26	4	13,33
München	293	5	59	111	83	26	9	240	53	18,08
Insgesamt	508	11	116	206	131	32	11	438	70	
in %		2,16	22,83	40,55	25,78	6,30	2,16	86,22	13,77	

### Zwischenprüfung am 29. 11. 2002

Die diesjährige Zwischenprüfung findet am 29.11.2002 in den jeweiligen Berufsschulen statt. Nähere Einzelheiten werden den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, wenn die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können für Auszubildende, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (Telefon: 089 / 532944 16 + 34) angefordert werden.

**Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung:  
12.10.2002**

### ■ Modifizierte Vollzeitausbildung nach dem BBiG

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat auf den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 10.7.2001 hingewiesen. Danach soll Müttern und Vätern das Absolvieren einer qualifizierten Berufsausbildung mit anerkanntem Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz trotz Kinderbetreuungszeiten erleichtert werden. Die Berufsausbildung nach BBiG ist grundsätzlich als Vollzeitausbildung ausgelegt. Im Fall von Kinderbetreuungszeiten wurden Grundsätze zur modifizierten Vollzeitausbildung entwickelt. Dieses Thema ist häufiger relevant zu Beginn oder während der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Bei Interesse kann der Beschluss zur modifizierten Vollzeitausbildung nach dem BBiG bei der Kammer angefordert werden.